

Merkblatt für Arbeitgeber

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Arbeitnehmern/Angestellten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **steuer- und sozialversicherungsfrei** zukommen lassen:

1. Erstattung von Reisekosten gemäß § 3 Nr. 16 EStG
Fahrtkosten bis 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer, Übernachtungskosten lt. Rechnung, Verpflegungsmehraufwendungen (maßgeblich ist die Dauer der Abwesenheit von der eigenen Wohnung) – eintägig: mehr als 8 Std. = 12 Euro, mehrtägig: Anreise- und Abreisetag je 12 Euro, Zwischentag = 24 Euro
2. Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG)
3. Aufwendungen für typische Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
4. Zuschuss zum Kindergartengeld für nicht schulpflichtige Kinder (§ 3 Nr. 33 EStG)
5. Kosten zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis max. 500 Euro im Jahr (§ 3 Nr. 34 EStG)
6. Private Nutzung von überlassenen Mobilfunkgeräten und Personal Computer (§ 3 Nr. 45 EStG)
7. Fehlgeldentschädigungen für Arbeitnehmer, die überwiegend im Kassendienst beschäftigt sind (R 19.3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LStR) bis max. 16 Euro im Monat
8. Betriebsveranstaltungen, max. 2 x pro Jahr, steuerfrei bis 110 Euro pro Arbeitnehmer und pro Veranstaltung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG) – Achtung: alle Kosten werden berücksichtigt (auch Raumkosten, Geschenke). Dem Arbeitnehmer werden auch die Kosten seiner Begleitperson zugerechnet. Bei Überschreitung des Freibetrages von 110 Euro kann der übersteigende Betrag mit 25 % LSt zzgl. 5,5 % Soli pauschal vom Arbeitgeber versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
9. Aufmerksamkeiten bis max. 60 Euro aus Anlass eines persönlichen Ereignisses (R 19.6 LStR)
10. Sachbezüge (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen, Tank- und Geschenkgutscheine), Freibetrag 44 Euro im Monat (§ 8 Abs. 2, S. 9 EStG)

Daneben gibt es noch Möglichkeiten von Zuwendungen, für die nur der Arbeitgeber eine **Pauschalsteuer** abzuführen hat:

1. Zuschuss für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte i.H.v. 0,30 Euro pro Entfernungskilometer für 15 Arbeitstage pro Monat mit einer Pauschalsteuer von 15 % (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG)
2. Verbilligte Abgabe von Mahlzeiten mit einer Pauschalsteuer von 25 % (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)

Bitte setzen Sie immer sich VOR einer ZUSAGE bzw. ZUWENDUNG mit Ihrer Steuerberaterin in Verbindung, um die formellen und rechtlichen Voraussetzungen abzustimmen.

Stand: Oktober 2016